

<b>Beschlussvorlage</b> Gemeinde Groß Stieten	Vorlage-Nr: VO/GV03/2010-114 Status: öffentlich Aktenzeichen:	
Federführend: Amt für Zentrale Dienste	Datum: 12.04.2010 Einreicher: Bürgermeister	
<b>Beschlussfassung über eine Gebührenordnung zur Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Groß Stieten</b>		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	26.04.2010	Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Soziales Groß Stieten
Ö	26.05.2010	Gemeindevertretung Groß Stieten

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Groß Stieten beschließt die als Anlage beigefügte „Gebührenordnung der Gemeinde Groß Stieten zur Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Groß Stieten“.

Der ebenfalls in der Anlage beigefügte Nutzungsvertrag soll sodann bei der Vergabe von Räumlichkeiten entsprechend obiger Ordnung angewendet werden.

**Sachverhalt:**

Sowohl zur Deckung der Bewirtschaftungskosten, als auch zum ordnungsgemäßen Betrieb des Dorfgemeinschaftshauses macht sich der Beschluss einer Gebührenordnung für dieses Gebäude erforderlich.

**Anlage/n:**

Gebührenordnung zur Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses  
Nutzungsvertrag

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

# **Gebührenordnung der Gemeinde Groß Stieten zur Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Groß Stieten**

## **§ 1** *Allgemeines*

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus, Am Felde 4 in 23972 Groß Stieten ist Eigentum der Gemeinde Groß Stieten.
- (2) Als öffentliche Einrichtung steht das Dorfgemeinschaftshaus vorrangig der Gemeinde Groß Stieten für gemeindliche Zwecke (Eigennutzung) zur Verfügung. Bei freien Kapazitäten können die Räume für Vereinszwecke oder private Zwecke (Drittnutzer) zugänglich gemacht und überlassen werden.
- (3) Die Nutzung der Gemeinderäume erfolgt auf der Grundlage dieser Ordnung und eines entsprechenden Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde und dem Antragsteller.

## **§ 2** *Benutzungsumfang*

- (1) Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses umschließt die Außenanlagen sowie folgende Räume und Einrichtungsteile:
  - Gemeindeplatz und Parkplätze
  - Sporthalle mit Lagerraum
  - Gemeinderaum
  - Jugendclub
  - Küche mit dem vorhandenen Geschirr lt. Inventarliste
  - Foyer
  - Umkleide- und Sanitärbereich
- (2) Die Benutzung der Räume für Veranstaltungen kann einmalig oder auch turnusmäßig (z.B. wöchentlich, 14-tägig, monatlich etc.) erfolgen; darüber hinaus wahlweise für bis zu 6 Stunden oder ganztägig (24 Stunden).

## **§ 3** *Benutzungserlaubnis*

- (1) Die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses bedarf der Erlaubnis. Diese kann als Einzelerlaubnis oder als Erlaubnis für eine regelmäßige Nutzung erteilt werden.
- (2) Für die Nutzung der Räume wird ein Belegungsplan eingeführt durch den Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räume.

## § 4

### *Antragsverfahren und Genehmigung*

- (1) Jede Drittnutzung der in § 2 Abs. (1) genannten Räume und Anlagen ist grundsätzlich genehmigungs- und gebührenpflichtig.
- (2) Der Antrag auf Nutzung ist mindestens 14 Tage vor dem geplanten Nutzungstermin bei der Gemeinde oder dem Beauftragten schriftlich zu stellen.
- (3) Grundsätzlich werden Benutzungsanträge in der Reihenfolge des zeitlichen Einganges berücksichtigt. Bei mehreren zeitgleichen Anträgen entscheidet der Bürgermeister über die Vergabe der Räume.
- (4) Jede Nutzung setzt die Aufnahme in den Belegungsplan (insbesondere bei wiederkehrender, regelmäßiger Nutzung), den Abschluss eines Nutzungsvertrages sowie der Anerkennung dieser Ordnung durch den Nutzer voraus.
- (5) Die Nutzung durch Jugendliche ist nur mit Antrag und unter Aufsicht einer erziehungsberechtigten Person möglich.

## § 5

### *Pflichten der Nutzer*

Zusätzlich zu den im Nutzungsvertrag festgelegten Pflichten sind einzuhalten:

- (1) Für die Veranstaltung genutzten Stellflächen, Parkplätze und Zufahrten sind wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.
- (2) Für die Müllentsorgung ist jeder Nutzer selbst verantwortlich. Eine Mülltonne wird von der Gemeinde nicht zur Verfügung gestellt.
- (3) Handlungen, die gegen diese Ordnung und die Nutzungsvereinbarung verstoßen gelten als vertragswidrig und können zu einer Versagung weiterer Nutzungen führen. Schadensersatzansprüche entstehen dadurch gegenüber der Gemeinde nicht.
- (4) In allen Gemeinderäumen besteht Rauchverbot.

## § 6

### *Haftung*

Die Gemeinde Groß Stieten verlangt für die Nutzung der Räume für Veranstaltungen die nicht privater Natur sind, vom Nutzungsberechtigten einen Nachweis der Veranstaltungshaftpflichtversicherung, welche die Risiken ohne Selbstbeteiligung des Veranstalters abdeckt. Der Abschluss der Versicherung ist mit Abschluss des Nutzungsvertrages nachzuweisen.

## §7

### *Nutzungsgebühr*

- (1) Für die Benutzung der in § 2 Abs. (1) genannten Räume, Einrichtungen und Gegenstände durch Dritte wird eine Gebühr erhoben. Die Nutzer tragen durch die Gebühr zur Erstattung entstandener Betriebskosten und zur Unterhaltung des Gebäudes bei.
- (2) Unabhängig von der Nutzungsgebühr wird eine Kautions von 50 Euro erhoben. Werden die Räume unbeschädigt und gereinigt übergeben sowie alle erhaltenen Schlüssel abgegeben, wird diese Kautions rückerstattet.

## § 8

### Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Sportveranstaltungen (Trainingsbetrieb, Kurse, Turniere etc.):
- |   |            |
|---|------------|
| - Trainings- und Übungsbetrieb der SG Groß Stieten                    | kostenfrei |
| - Trainings- und Übungsbetrieb anderer Vereine oder Interessengruppen |            |
| + 1 Stunde (UE=60 Min.)   | 10,00 €    |
| + für die zweite Stunde   | 7,50 €     |
| + ab der dritten Stunde bis zur 6. Std.                               | 5,00 €     |
| <br>  |            |
| - Wettkämpfe / Turniere   |            |
| + bis zu 6 Stunden  | 50,00 €    |
| + ganztägig   | 75,00 €    |
| <br>  |            |
| - für Interessentengruppen mit Mietbindung für Halbjahr               |            |
| + monatlich   | 60,00 €    |
| + jahresweise   | 100,00 €   |
- (2) Familien- und Vereinsfeiern (Sporthalle)
- |  |          |
|--|----------|
| - bei Nutzung bis zu 6 Stunden                 | 50,00 €  |
| - bei Nutzung über 6 Stunden bis zu 24 Stunden | 75,00 €  |
| - Silvester- und Faschingsveranstaltungen      | 100,00 € |
- (3) Familien- und Vereinfestern (Foyer) 50,00 €
- (4) Werbung in der Halle oder Foyer pro m<sup>2</sup> Werbefläche ist zu verhandeln.
- (5) Mit der in Absatz 1 und 2 erhobenen Gebühr sind Nebenkosten, wie Strom und Wasser, abgegolten.
- (6) Sollte eine Zusatzreinigung erforderlich werden, werden diese Reinigungskosten nach den sächlichen angefallenen Kosten berechnet.

## § 9

### Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

- (1) Auf Antrag kann die Gemeinde ortsansässige Nutzer von der Gebührenentrichtung befreien, sofern deren Arbeit besonders förderungswürdig ist und die Nutzung keinen gewinnorientierten Charakter hat. Gewinnorientierten Charakter haben Veranstaltungen mit Ausschank von Speisen und Getränken gegen Entgelt sowie mit Eintrittsgeldern oder zu Verkaufs- und Werbezwecken.
- (2) Der Bürgermeister kann auf Antrag ortsansässigen Vereinen zum Zwecke von vereinstypischen Proben und Übungen die Nutzungsgebühr erlassen.

§ 10  
*Gebührenpflichtiger*

Gebührensschuldner ist der Nutzungsberechtigte, dem die Nutzungsgenehmigung laut Nutzungsvereinbarung erteilt wurde. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11  
*Inkrafttreten / Außerkraftsetzen*

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß Stieten, .....

Der Bürgermeister

# Nutzungsvertrag

---

zwischen dem Eigentümer des Dorfgemeinschaftshauses Groß Stieten,  
der Gemeinde Groß Stieten

und

dem Veranstalter (im Vertrag Nutzer genannt)

Name: .....

Verein / Verband: .....

Anschrift: .....

Telefon: ..... Mail: .....

wird folgender Vertrag geschlossen.

## § 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Eigentümer überlässt dem Nutzer zur Durchführung folgender Veranstaltung -

.....  
den / die Räumlichkeiten / Anlagen  
o Gemeinderaum    o Jugendclub    o Küche    o Foyer  
o Sporthalle    o Umkleide- und Sanitärbereich  
einschließlich eventueller notwendiger Schlüssel.

(2) Als persönlichen Verantwortlichen benennt der Nutzer folgende Person:

Herr / Frau ..... (Vor- und Zuname)

Der Nutzer ist für alle behördlichen Genehmigungen zur Durchführung der geplanten  
Veranstaltungen verantwortlich.

## § 2 Nutzungszeit

Die unter 1 beantragte Fläche(n) wird / werden einschließlich der Vor- und  
Nachbereitung zur Verfügung gestellt.

Beginn der Nutzung: ..... (Tag und Uhrzeit).

Ende der Nutzung: ..... (Tag und Uhrzeit).

### § 3 Nutzungsentgelte

Als Nutzungsentgelt werden vom Nutzer auf der Grundlage der Gebührenordnung der Gemeinde Groß Stieten zur Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses folgende Kosten in Rechnung gestellt. Mit der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages erkennt der Nutzer o. g. Gebührenordnung an.

A) Betrag: ..... EUR

B) Befreiung vom Nutzungsentgelt ...O...

Die Gemeinde behält sich vor, in dringenden, kommunal bedeutsamen Fällen Eigenbedarf anzumelden und wahrzunehmen.

In diesem Fall wird dem Vertragspartner ein Ersatztermin angeboten oder die bereits entrichtete Gebühr erstattet.

Das Nutzungsentgelt wird als Vorauszahlung an das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen entrichtet.

*Kontoverbindung: DKB Deutsche Kreditbank, Kto.-Nr. : 201947, BLZ: 120 300 00*

### § 4 Nutzungsbedingungen und Haftung

- (1) Der Nutzer ist nicht berechtigt, gegen Nutzungsentgelt o. g. Einrichtungen und Anlagen Dritter zu überlassen.
- (2) Der Nutzer hat das Objekt besichtigt und als vertragsgemäß anerkannt.
- (3) Der Nutzer stellt den Eigentümer von Ansprüchen für jegliche Schäden (Personen und Sachen), die während der vertragsgemäßen Nutzung entstehen, frei.
- (4) Der Nutzer braucht für einen Schaden nicht aufzukommen, wenn er nachweist, ihn nicht verursacht zu haben.
- (5) Der Nutzer hat dem Eigentümer Schäden an dessen Sachen unverzüglich anzuzeigen und zu beseitigen.
- (6) Der Nutzer haftet für das Verhalten Dritter und für jeden, der sich unberechtigt in o. g. Einrichtung aufhält. Für Schäden und Diebstähle am Eigentum des Nutzers haftet der Nutzer selbst und uneingeschränkt.
- (7) Der Nutzer übernimmt die Einrichtung und Anlagen unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Der Nutzer hat die Einrichtung und Anlagen, wie übernommen zu übergeben.
- (8) Der Nutzer verpflichtet sich, die Anweisungen des Personals (z.Z. Frau R. Schröder) sowie des Bürgermeisters bzw. einer von ihm beauftragten Person zu befolgen und die Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen so wie für die Einrichtung geltende Hausordnung einzuhalten.
- (9) Der Nutzer verpflichtet sich, die allgemeine Ordnung, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei den beantragten Veranstaltungen einzuhalten und Ordner-, Aufsichts- und Einlassdienste selbst zu gewährleisten.
- (10) Bei Veranstaltungen mit Musik sind vom Nutzer die Vorschriften der GEMA u. a. eigenverantwortlich zu regeln. Alle Kosten sind vom Nutzer selbst zu tragen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Eigentümer

.....  
Nutzer